

20. August 2012

---

## **Parkplatzbenützungsverordnung 2012 (PBV)**

---

Der Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf das Parkplatzbenützungsreglement<sup>1</sup> vom 24. März 1998 (PBR),  
beschliesst:

### **I. Begriffe**

Parkkartenkategorien

#### **Artikel 1**

Es bestehen folgende Parkkartenkategorien:

- a) die allgemeine Parkkarte für eine Woche, einen Monat, zwölf aufeinanderfolgende Monate oder als Tagesparkkarte für 24 Stunden, \*
- b) die Einwohnerparkkarte für einen Monat oder zwölf aufeinanderfolgende Monate, \*
- c) die Handwerkerparkkarte für einen Tag, eine Woche, einen Monat oder zwölf aufeinanderfolgende Monate, \*
- d) die Rosenparkplatzkarte für eine Woche, einen Monat oder zwölf aufeinanderfolgende Monate, \*
- e) die Personalparkkarte für einen Monat, zwölf aufeinanderfolgende Monate oder als Mehrtagesparkkarte, \*
- f) die Lehrerparkkarte für einen Monat, zwölf aufeinanderfolgende Monate oder als Mehrtagesparkkarte, \*
- g) die Behördenparkkarte als Mehrtagesparkkarte,
- h) die Gemeinderatsparkkarte für ein Kalenderjahr, \*
- i) die Institutionenparkkarte für ein Kalenderjahr, \*
- k) die Dienstparkkarte für Fahrzeuge der Einwohnergemeinde, \*
- l) zeitlich und örtlich beschränkte oder unbeschränkte Spezialparkkarten.

Öffentliche Parkplätze

#### **Artikel 2**

Der Parkplatz des Gemeindehauses gilt im Anwendungsbereich dieser Verordnung nicht als öffentlicher Parkplatz.

### **II. Bestimmungen zu den einzelnen Kategorien**

#### **1. Allgemeine Parkkarte \***

#### **Artikel 3**

... \*

Bezugsrecht Tages-, Wochen-, Monats- und Zwölfmonatskarte \*

#### **Artikel 4**

<sup>1</sup> Die allgemeine Parkkarte für 24 Stunden, eine Woche-, einen Monat oder zwölf aufeinanderfolgende Monate kann von allen Personen und Firmen bezogen werden. \*

<sup>2</sup> Die Parkkarte ist nicht übertragbar und wird mit der Kontrollschildnummer versehen. \*

<sup>3</sup> Pro Parkkarte können maximal zwei Kontrollschildnummern hinterlegt werden. Die Parkkarte darf jedoch gleichzeitig nur mit einer Kontrollschildnummer genutzt werden. \*

**Artikel 5**

... \*

Geltungsbereich

**Artikel 6**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 gilt die allgemeine Parkkarte auf allen öffentlichen Parkplätzen ohne Schrankenanlage. \*

<sup>2</sup> Die allgemeine Parkkarte ist nicht gültig auf Parkplätzen mit einer Parkzeitbeschränkung bis und mit 60 Minuten und im Zentrumsbereich.

**2. Einwohnerparkkarte**

Bezugsrecht

**Artikel 7**

<sup>1</sup> Einwohnerinnen und Einwohner von Interlaken sowie Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter, die schriftlich gemeldet sind, sind berechtigt für ihre selbstgenutzten Fahrzeuge eine vergünstigte Einwohnerparkkarte zu beziehen. \*

<sup>2</sup> Die Parkkarte ist nicht übertragbar und wird mit der Kontrollschildnummer versehen. \*

<sup>2a</sup> Pro Parkkarte können maximal zwei Kontrollschildnummern hinterlegt werden. Die Parkkarte darf jedoch gleichzeitig nur mit einer Kontrollschildnummer genutzt werden. \*

<sup>3</sup> Der Bezug von Einwohnerparkkarten durch juristische Personen ist ausgeschlossen.

Geltungsbereich

**Artikel 8**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 gilt die Einwohnerparkkarte auf allen öffentlichen Parkplätzen ohne Schrankenanlage.

<sup>2</sup> Die Einwohnerparkkarte ist nicht gültig auf Parkplätzen mit einer Parkzeitbeschränkung bis und mit 60 Minuten und im Zentrumsbereich.

**3. Handwerkerparkkarte \***

Bezugsrecht

**Artikel 9**

<sup>1</sup> Handwerkerinnen und Handwerker können für die auf ihren Betrieb eingelösten und mit einer Firmenanschrift versehenen Werkstatt-, Service- und Lieferwagen Handwerkerparkkarten beziehen.

<sup>2</sup> ... \*

<sup>3</sup> Handwerkerparkkarten können für einen Tag, eine Woche, einen Monat oder zwölf aufeinanderfolgende Monate bezogen werden. Es erfolgt keine Rückerstattung für nicht benutzte Tages-, Wochen- und Monatsparkkarten. \*

<sup>4</sup> Die Parkkarte ist nicht übertragbar und wird mit der Kontrollschildnummer versehen. \*

<sup>5</sup> Pro Parkkarte können maximal vier Kontrollschildnummern hinterlegt werden. Die Parkkarte darf jedoch gleichzeitig nur mit einer Kontrollschildnummer genutzt werden. \*

Geltungsbereich

**Artikel 10**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 gilt die Handwerkerparkkarte auf al-

len öffentlichen Parkplätzen ohne Schrankenanlage. \*

<sup>2</sup> Die Handwerkerparkkarte ist nicht gültig auf Kurzzeitparkplätzen mit einer Parkzeitbeschränkung bis und mit 60 Minuten. \*

<sup>3</sup> Im Zentrums-kern ist die Handwerkerparkkarte nur im Zusammenhang mit einem Auftrag gültig. \*

#### 4. Rosenparkplatzkarte

Bezugsrecht

##### Artikel 11

<sup>1</sup> Rosenparkplatzkarten werden nur an Firmen mit Betriebsstätte und natürliche Personen mit Wohnsitz in angrenzender Nähe des Rosenparkplatzes verkauft. \*

<sup>2</sup> Pro Gesuch beziehungsweise Adresse können maximal zehn Karten beantragt werden. Die Parkkarten müssen bei einem Domizilwechsel dem Bereich Polizeieinspektorat zurückgegeben werden. \*

<sup>3</sup> Die maximale Anzahl Jahresparkkarten, die zur Verfügung gestellt werden, beträgt höchstens 40. Über kurzfristige Ausnahmen entscheidet die Polizeieinspektorin oder der Polizeieinspektor. \*

<sup>4</sup> Die Gesuche werden aufgrund der Kriterien gemäss Absatz 1 und danach nach Reihenfolge ihres Eingangs behandelt. Es besteht kein Anspruch auf eine Parkkarte. \*

Geltungsbereich

##### Artikel 12

Die Rosenparkplatzkarte gilt ausschliesslich auf dem Rosenparkplatz.

#### 5. Personalparkkarte

Bezugsrecht

##### Artikel 13

<sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung mit Arbeitsplatz im Gemeindehaus Interlaken können Personalparkkarten erwerben.

<sup>2</sup> Die Parkkarte ist nicht übertragbar und wird mit der Kontrollschildnummer versehen. \*

<sup>3</sup> Pro Parkkarte können maximal zwei Kontrollschildnummern hinterlegt werden. Die Parkkarte darf jedoch gleichzeitig nur mit einer Kontrollschildnummer genutzt werden. \*

Geltungsbereich

##### Artikel 14

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Absätze 2 bis 4 gilt die Personalparkkarte auf allen öffentlichen Parkplätzen ohne Schrankenanlage und auf dem Parkplatz des Gemeindehauses.

<sup>2</sup> Die Personalparkkarte ist nicht gültig auf Kurzzeitparkplätzen mit einer Parkzeitbeschränkung bis und mit 15 Minuten.

<sup>3</sup> Im Zentrums-kern ist die Personalparkkarte an Werktagen nur im Zusammenhang mit dienstlichen Verrichtungen gültig.

<sup>4</sup> Parkzeitbeschränkungen sind auch bei Verwendung der Personalparkkarte zu befolgen.

## 6. Lehrerparkkarte

Bezugsrecht

### Artikel 15

<sup>1</sup> Die an Schulen und Kindergärten in Interlaken unterrichtende Lehrerschaft kann Lehrerparkkarten erwerben. \*

<sup>2</sup> Die Parkkarte ist nicht übertragbar und wird mit der Kontrollschildnummer versehen. \*

<sup>3</sup> Pro Parkkarte können maximal zwei Kontrollschildnummern hinterlegt werden. Die Parkkarte darf jedoch gleichzeitig nur mit einer Kontrollschildnummer genutzt werden. \*

Geltungsbereich

### Artikel 16

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Absätze 2 bis 4 gilt die Lehrerparkkarte auf allen öffentlichen Parkplätzen ohne Schrankenanlage.

<sup>2</sup> Die Lehrerparkkarte ist nicht gültig auf Kurzzeitparkplätzen mit einer Parkzeitbeschränkung bis und mit 15 Minuten.

<sup>3</sup> Im Zentrumskern ist die Lehrerparkkarte an Werktagen nur im Zusammenhang mit dienstlichen Verrichtungen, die sich örtlich im Zentrum befinden, gültig. \*

<sup>4</sup> Parkzeitbeschränkungen sind auch bei Verwendung der Lehrerparkkarte zu befolgen.

<sup>5</sup> Für Mitglieder der Schulleitungen der gemeindeeigenen Schulen und Kindergärten gilt die Lehrerparkkarte auch auf dem Parkplatz des Gemeindehauses. \*

## 7. Behördenparkkarte

Bezugsrecht

### Artikel 17

<sup>1</sup> Die amtierenden Mitglieder des Grossen Gemeinderats und der ständigen und nicht ständigen Kommissionen der Gemeinde Interlaken können Mehrtagesparkkarten beziehen.

<sup>2</sup> Die Behördenparkkarte ist persönlich und nicht übertragbar.

Geltungsbereich

### Artikel 18

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Absätze 2 bis 4 gilt die Behördenparkkarte auf allen öffentlichen Parkplätzen ohne Schrankenanlage sowie im Zusammenhang mit einer Parlaments- oder Kommissionssitzung auf dem Parkplatz des Gemeindehauses.

<sup>2</sup> Die Behördenparkkarte ist nicht gültig auf Parkplätzen mit einer Parkzeitbeschränkung bis und mit 60 Minuten.

<sup>3</sup> Im Zentrumskern ist die Behördenparkkarte an Werktagen nur im Zusammenhang mit einer Parlaments- oder Kommissionssitzung des Karteninhabers oder der Karteninhaberin gültig.

<sup>4</sup> Für Kommissionsmitglieder, die nicht in Interlaken Wohnsitz haben, ist die Benützung zudem auf die Kommissionssitzungstage beschränkt.

## 8. Gemeinderatsparkkarte

Bezugsrecht

### Artikel 19

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats können Gemeinderatsparkkarten beziehen.

<sup>2</sup> Die Parkkarte ist nicht übertragbar und wird mit der Kontrollschildnummer versehen. \*

<sup>3</sup> Pro Parkkarte können maximal zwei Kontrollschildnummern hinterlegt werden. Die Parkkarte darf jedoch gleichzeitig nur mit einer Kontrollschildnummer genutzt werden. \*

Geltungsbereich

### Artikel 20

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 gilt die Gemeinderatsparkkarte auf allen öffentlichen Parkplätzen ohne Schrankenanlage und auf dem Parkplatz des Gemeindehauses.

<sup>2</sup> Die Gemeinderatsparkkarte ist nicht gültig auf Kurzzeitparkplätzen mit einer Parkzeitbeschränkung bis und mit 15 Minuten.

<sup>3</sup> Parkzeitbeschränkungen sind auch bei Verwendung der Gemeinderatsparkkarte zu befolgen. Ausgenommen davon ist der Parkplatz des Gemeindehauses.

<sup>4</sup> So lange die Nachbargemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen Gegenrecht halten, gelten die von diesen Gemeinden für ihre Gemeinderatsmitglieder ausgestellten oder bei der Gemeinde Interlaken bezogenen Parkkarten analog Absatz 1 und 2.

## 9. Institutionenparkkarte

Bezugsrecht

### Artikel 21

<sup>1</sup> Institutionen, die Dienstleistungen anstelle der Gemeinde oder im Auftrag der Gemeinde oder des Kantons erbringen, können auf schriftliches Gesuch hin vergünstigte Parkkarten für ihre Dienstfahrzeuge wie folgt beziehen: \*

- a) Institutionenkarte Interlaken, beschränkt auf das Gemeindegebiet von Interlaken;
- b) Institutionenkarte Bödeli, gültig in den Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen.

<sup>2</sup> Die Sicherheitskommission legt die berechtigten Organisationen fest. \*

<sup>3</sup> Ein Anspruch auf eine Parkkarte besteht nicht.

<sup>4</sup> Die Parkkarte ist nicht übertragbar und wird mit der Kontrollschildnummer versehen. \*

<sup>5</sup> Pro Parkkarte können maximal zwei Kontrollschildnummern hinterlegt werden. Die Parkkarte darf jedoch gleichzeitig nur mit einer Kontrollschildnummer genutzt werden. \*

Geltungsdauer

### Artikel 22

<sup>1</sup> Die Institutionenparkkarte ist nur während Tätigkeiten für die entsprechende Organisation gültig. \*

<sup>2</sup> Ein Missbrauch der Institutionenparkkarte kann zum Rückzug aller der

Organisation abgegebener Karten führen.

Geltungsbereich

### **Artikel 23**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 gelten die Institutionenparkkarten Interlaken und Bödeli auf dem Gemeindegebiet von Interlaken auf allen öffentlichen Parkplätzen ohne Schrankenanlage.

<sup>2</sup> Die Institutionenparkkarte ist nicht gültig auf Parkplätzen mit einer Parkzeitbeschränkung bis und mit 15 Minuten.

<sup>3</sup> Die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor kann den Geltungsbereich je Institution mit Verfügung individuell beschränken oder erweitern. \*

<sup>4</sup> Die Gültigkeit der Institutionenparkkarte Bödeli auf den Gemeindegebieten von Matten bei Interlaken und Unterseen richtet sich nach den Bestimmungen dieser Gemeinden.

### **10. Dienstparkkarte**

Bezugsrecht

### **Artikel 24**

<sup>1</sup> Für gekennzeichnete Dienstfahrzeuge der Einwohnergemeinde Interlaken sind im Einsatz keine Parkgebühren zu entrichten.

<sup>2</sup> Zur Kennzeichnung dienstlich verwendeter Privatfahrzeuge können beim Infoschalter der Gemeindeverwaltung tageweise gültige Dienstparkkarten bezogen werden.

<sup>3</sup> ... \*

Geltungsbereich

### **Artikel 25**

Die Dienstparkkarte gilt auf allen öffentlichen Parkplätzen ohne Schrankenanlage.

### **11. Spezielle Parkkarten**

Bezugsrecht

### **Artikel 26**

<sup>1</sup> Für spezielle Anlässe, Ereignisse oder Handlungen kann die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor eine Bewilligung zur Ausgabe von Parkkarten mit eingeschränktem örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich erteilen. \*

<sup>2</sup> Artikel 37 gilt als Richtlinie, wobei bei zugemieteten Parkplätzen die Gebühren nicht tiefer sein dürfen als die Miete des entsprechenden Platzes.

Ärzterschaft

### **Artikel 27**

<sup>1</sup> ... \*

<sup>2</sup> Für die Ärzteschaft gelten die Richtlinien des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts des Kantons Bern. \*

Gehbehinderte Personen

### **Artikel 28**

Für gehbehinderte Personen gelten die Richtlinien des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts des Kantons Bern. \*

### III. Gemeinsame Bestimmungen

Ausgeschlossene Fahrzeugkategorien

#### Artikel 29

<sup>1</sup> Für schwere Motorwagen, Wohnmobile, Wohnanhänger und Anhänger jeder Art werden keine Parkkarten abgegeben.

<sup>2</sup> Die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. \*

Abgabe

#### Artikel 30

<sup>1</sup> Parkkarten können am Schalter der Gemeindeverwaltung oder über den Online-Shop bezogen oder beantragt werden. \*

<sup>2</sup> Die Karten sind beim Bezug zu bezahlen. \*

<sup>3</sup> Institutionenparkkarten Bördeli können erst ausgestellt werden, wenn die Zustimmung des zuständigen Organs der Gemeinde Matten bei Interlaken und/oder der Gemeinde Unterseen vorliegt.

Rückgabe

#### Artikel 31

<sup>1</sup> Nicht mehr verwendete Jahresparkkarten können am Schalter der Gemeindeverwaltung zurückgegeben werden. \*

<sup>2</sup> Bei zurückgegebenen Jahresparkkarten wird die Gebühr für ganze nicht benutzte Monate abzüglich einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet.

<sup>3</sup> Bei allen übrigen nicht verwendeten Parkkarten werden keine bezahlten Gebühren zurückerstattet.

Entzug

#### Artikel 32

<sup>1</sup> Missbräuchlich verwendete Parkkarten und Parkkarten, bei denen die Voraussetzungen für die Abgabe nicht mehr bestehen, werden entzogen.

<sup>2</sup> Muss eine Parkkarte entzogen werden, besteht kein Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

#### Artikel 33

... \*

Entwertung von Mehrtagesparkkarten

#### Artikel 34

<sup>1</sup> Der Benutzungstag ist durch die Benutzerin oder den Benutzer mit Stempel oder mit Kugelschreiber von Hand gut leserlich einzutragen.

<sup>2</sup> Der Tag und der Monat der Benutzung sind bei handschriftlichem Eintrag in jedem Fall mit zwei Ziffern einzutragen, das Jahr mit zwei oder vier Ziffern.

<sup>3</sup> Unvollständig oder unkorrekt ausgefüllte Parkkarten sowie nicht gut sichtbar angebrachte Parkkarten sind ungültig. \*

### IV. Parkzonen

Definition

#### Artikel 35

Die Parkzonen sind in einem Plan festgelegt, der als Anhang Bestandteil dieser Verordnung bildet.

**V. Gebühren**

Grundsatz

**Artikel 36**

<sup>1</sup> Die von der Gemeinde bewirtschafteten Parkplätze werden in der Regel ganzjährig von 07.00 bis 19.00 Uhr bewirtschaftet.

<sup>2</sup> Der Rosenparkplatz und die Parkplätze für Reisebusse werden ganzjährig rund um die Uhr bewirtschaftet.

Kosten der Parkkarten

**Artikel 37**

<sup>1</sup> Die Gebühren für Parkkarten werden wie folgt festgelegt:

<i>alle Beträge in Franken</i>	Tag	Woche	Monat	Jahr
allgemeine Parkkarte	10	25	80	800
Einwohnerparkkarte	–	–	60	600
Rosenparkplatzkarte	–	25	80	800
Handwerkerparkkarte *	10	25	80	800
Personalparkkarte	–	–	20	200
Lehrerparkkarte	–	–	20	200
Gemeinderatsparkkarte	–	–	–	200
Institutionenparkkarte Interlaken	–	–	–	200
Institutionenparkkarte Bödéli	–	–	–	600
Mehrtagesparkkarten (20 x 1.50)	1.50	–	–	–
Spezielle Parkkarten	Einzelfallregelung			
Ärzeschaft	nur Aufwandgebühr I gemäss Gebührenverordnung			

<sup>2</sup> Der Preis der Institutionenparkkarte Bödéli reduziert sich nicht, wenn sie nur auf dem Gebiet von zwei Gemeinden gültig ist.

<sup>3</sup> Der Erlös der Institutionenparkkarte Bödéli wird unter den beteiligten Gemeinden aufgeteilt. Die Gemeinde, welche die Administrativarbeiten und die Kontrolle übernimmt, erhält zehn Prozent des Erlöses der Karte. Der Rest wird in gleichen Teilen auf alle Gemeinden verteilt, in denen die Karte gültig ist.

Bearbeitungsgebühr

**Artikel 38**

<sup>1</sup> Die Rückerstattung nach Artikel 31 Absatz 2 berechnet sich auf der Basis von einem Zwölftel der Jahresbenützungsgebühr.

<sup>2</sup> Die Bearbeitungsgebühr beträgt einen Zwölftel der Jahresbenützungsgebühr.

<sup>3</sup> Werden durch die Gemeindeverwaltung Interlaken auch Gemeinderatsparkkarten für die Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen ausgestellt, beträgt die Bearbeitungsgebühr dreissig Franken pro Gemeinde.

Parkuhren und -automaten

**Artikel 39**

<sup>1</sup> Im Zentrumskern gemäss Anhang 1 beträgt die Parkgebühr 2.00 Franken pro Stunde.

<sup>2</sup> Ausserhalb des Zentrumskerns beträgt die Parkgebühr 1.20 Franken pro Stunde.

<sup>3</sup> Auf dem Rosenparkplatz gilt der Tarif gemäss Absatz 1. Zwischen 19.00 und 07.00 Uhr beträgt die Gebühr 0.50 Franken pro Stunde, maximal aber 2.00 Franken.



<sup>4</sup> Das Nachzahlen ist gestattet.

Parkgebühr Reisebusse

**Artikel 40 \***

Die Parkgebühren für Reisebusse werden wie folgt festgelegt: \*

<i>alle Beträge in Franken (h = Stunden)</i>	1 h	2 h	3 h	4 h	jede weitere h
P1 Interlaken West, Waldeggstrasse	6	11	15	19	1
P3 Kursaal Nord, Strandbadstrasse	9	18	26	33	1
P5 Interlaken Ost, Lindenallee (max. 5 h)	4				4

Mehrwertsteuer

**Artikel 41**

So weit die gebührenpflichtige Parkplatzbenützung mehrwertsteuerpflichtig ist, ist die Mehrwertsteuer in den Ansätzen der Artikel 37, 39 und 40 inbegriffen.

Parkgebühren in Euro

**Artikel 41a \***

Bei entsprechend ausgerüsteten Parkautomaten kann die Parkgebühr nach den Artikeln 39 und 40 auch in Euro bezahlt werden. Die Sicherheitskommission legt die Parkgebühren in Euro so fest, dass die Parkgebühr in Euro mindestens fünf Prozent höher ist als bei Bezahlung in Schweizer Franken.

**VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Widerhandlungen

**Artikel 42**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Artikel 4 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 3 und Artikel 22 Absatz 2 dieser Verordnung können mit Busse bis 2'000 Franken bestraft werden. \*

<sup>2</sup> Bei der missbräuchlichen Benützung von Parkkarten können sowohl die Person, welche die Karte benutzt, als auch die natürliche oder juristische Person, welche die unbefugte Benutzung ihrer Karte zulässt, gebüsst werden. \*

<sup>3</sup> Eine Busse nach diesem Artikel ist auch möglich, wenn das unbefugte Parkieren bereits mit einer Ordnungsbusse gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung geahndet worden ist.

<sup>4</sup> Im Wiederholungsfall kann eine Bezugssperre für Parkkarten der gleichen Kategorie von bis zu zwei Jahren verfügt werden. \*

Verfügungen

**Artikel 43**

<sup>1</sup> Verfügungen gestützt auf diese Verordnung erlässt die Sicherheitskommission. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> Die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor entzieht Parkkarten, bei denen die Voraussetzungen für die Abgabe nicht mehr bestehen, und lehnt Gesuche für Rosenparkplatzkarten ab, wenn das festgelegte Kontingent ausgeschöpft ist. Sie verfügt weiter in den Fällen nach Artikel 11 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 26 und Artikel 29. \*

Rechtsmittel

**Artikel 44**

Gegen Verfügungen gestützt auf diese Verordnung steht die Beschwerde nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege an das Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli offen.

**Artikel 45**

... \*

Inkrafttreten

**Artikel 46**

Diese Verordnung tritt auf den 1. November 2012 in Kraft und ersetzt die Parkplatzbenützungsverordnung vom 16. April 2007.

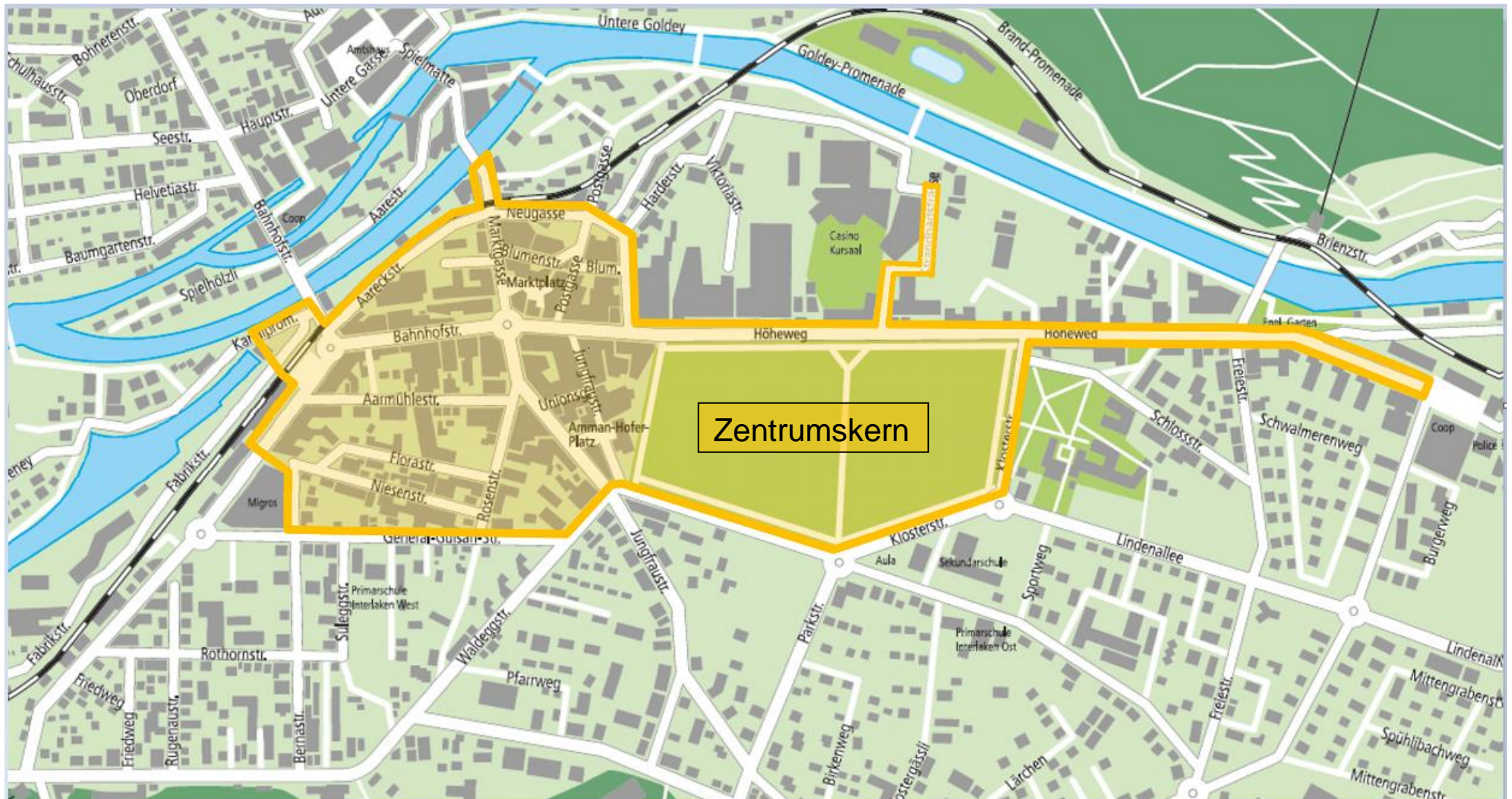
Interlaken, 20. August 2012

IM NAMEN DES GEMEINDERATES INTERLAKEN

Urs Graf  
Gemeindepräsident

Philipp Goetschi  
Sekretär

Anhang 1 \*



**Änderungstabelle nach Beschluss**

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
20.08.2012	01.11.2012	Erlass	Erstfassung
07.10.2013	01.12.2013	Art. 41a	eingefügt
28.01.2015	01.06.2015	Art. 40	geändert
06.07.2016	01.01.2017	Art. 11 Abs. 2	geändert
06.07.2016	01.01.2017	Art. 23 Abs. 2	geändert
06.07.2016	01.01.2017	Art. 26 Abs. 1	geändert
06.07.2016	01.01.2017	Art. 27 Abs. 1	geändert
06.07.2016	01.01.2017	Art. 29 Abs. 2	geändert
06.07.2016	01.01.2017	Art. 43 Abs. 2	geändert
24.08.2016	01.10.2017	Art. 11 Abs. 1	geändert
24.08.2016	01.10.2017	Art. 11 Abs. 2	geändert
24.08.2016	01.10.2017	Art. 11 Abs. 3	geändert
24.08.2016	01.10.2017	Art. 11 Abs. 4	geändert
24.08.2016	01.10.2017	Art. 40	geändert
12.10.2016	01.01.2017	Art. 15 Abs. 1	geändert
12.10.2016	01.01.2017	Art. 16 Abs. 5	geändert
10.10.2018	01.01.2019	Art. 1 Bst. k	geändert
10.10.2018	01.01.2019	Art. 24 Abs. 3	aufgehoben
28.05.2019	01.11.2019	Anhang 1	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Art. 1 Bst. a	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Art. 1 Bst. b	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Art. 1 Bst. c	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Art. 1 Bst. d	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Art. 1 Bst. e	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Art. 1 Bst. f	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Art. 1 Bst. i	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Überschrift 1.	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Art. 3	aufgehoben
11.11.2020	01.01.2021	Art. 4 Abs. 1	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Art. 4 Abs. 2	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Art. 4 Abs. 3	eingefügt
11.11.2020	01.01.2021	Art. 5	aufgehoben
11.11.2020	01.01.2021	Art. 6 Abs. 1	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Art. 7 Abs. 1	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Art. 7 Abs. 2	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Art. 7 Abs. 2a	eingefügt
11.11.2020	01.01.2021	Überschrift 3.	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Art. 9 Abs. 2	aufgehoben
11.11.2020	01.01.2021	Art. 9 Abs. 3	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Art. 9 Abs. 4	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Art. 9 Abs. 5	eingefügt
11.11.2020	01.01.2021	Art. 10 Abs. 1	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Art. 10 Abs. 2	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Art. 10 Abs. 3	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Art. 13 Abs. 2	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Art. 13 Abs. 3	eingefügt
11.11.2020	01.01.2021	Art. 15. Abs. 2	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Art. 15 Abs. 3	eingefügt
11.11.2020	01.01.2021	Art. 16 Abs. 3	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Art. 19 Abs. 2	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Art. 19 Abs. 3	eingefügt
11.11.2020	01.01.2021	Art. 21 Abs. 1	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Art. 21 Abs. 2	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Art. 21 Abs. 4	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Art. 21 Abs. 5	eingefügt
11.11.2020	01.01.2021	Art. 22 Abs. 1	geändert

11.11.2020	01.01.2021	Art. 27 Abs. 1	aufgehoben
11.11.2020	01.01.2021	Art. 27 Abs. 2	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Art. 28	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Art. 30 Abs. 1	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Art. 30 Abs. 2	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Art. 31 Abs. 1	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Art. 33	aufgehoben
11.11.2020	01.01.2021	Art. 34 Abs. 3	eingefügt
11.11.2020	01.01.2021	Art. 37 Abs. 1	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Art. 40	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Art. 42 Abs. 1	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Art. 42 Abs. 2	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Art. 42 Abs. 4	eingefügt
11.11.2020	01.01.2021	Art. 43 Abs. 2	geändert
11.11.2020	01.01.2021	Art. 45	aufgehoben
25.10.2024	01.01.2025	Anhang 1	geändert

### Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erllass	07.12.2010	01.01.2011	Erstfassung
Art. 1 Bst. a	11.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 1 Bst. b	11.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 1 Bst. c	11.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 1 Bst. d	11.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 1 Bst. e	11.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 1 Bst. f	11.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 1 Bst. i	11.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 1 Bst. k	10.10.2018	01.01.2019	geändert
Überschrift 1.	11.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 3	11.11.2020	01.01.2021	aufgehoben
Art. 4 Abs. 1	11.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 4 Abs. 2	11.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 4 Abs. 3	11.11.2020	01.01.2021	eingefügt
Art. 5	11.11.2020	01.01.2021	aufgehoben
Art. 6 Abs. 1	11.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 7 Abs. 1	11.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 7 Abs. 2	11.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 7 Abs. 2a	11.11.2020	01.01.2021	eingefügt
Überschrift 3.	11.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 9 Abs. 2	11.11.2020	01.01.2021	aufgehoben
Art. 9 Abs. 3	11.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 9 Abs. 4	11.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 9 Abs. 5	11.11.2020	01.01.2021	eingefügt
Art. 10 Abs. 1	11.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 10 Abs. 2	11.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 10 Abs. 3	11.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 11 Abs. 1	24.08.2016	01.10.2017	geändert
Art. 11 Abs. 2	06.07.2016	01.01.2017	geändert
Art. 11 Abs. 2	24.08.2016	01.10.2017	geändert
Art. 11 Abs. 3	24.08.2016	01.10.2017	geändert
Art. 11 Abs. 4	24.08.2016	01.10.2017	geändert
Art. 13 Abs. 2	11.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 13 Abs. 3	11.11.2020	01.01.2021	eingefügt
Art. 15 Abs. 1	12.10.2016	01.01.2017	geändert
Art. 15. Abs. 2	11.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 15 Abs. 3	11.11.2020	01.01.2021	eingefügt
Art. 16 Abs. 3	11.11.2020	01.01.2021	geändert

Art. 16 Abs. 5	12.10.2016	01.01.2017	geändert
Art. 19 Abs. 2	11.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 19 Abs. 3	11.11.2020	01.01.2021	eingefügt
Art. 21 Abs. 1	11.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 21 Abs. 2	11.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 21 Abs. 4	11.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 21 Abs. 5	11.11.2020	01.01.2021	eingefügt
Art. 22 Abs. 1	11.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 23 Abs. 2	06.07.2016	01.01.2017	geändert
Art. 24 Abs. 3	10.10.2018	01.01.2019	aufgehoben
Art. 26 Abs. 1	06.07.2016	01.01.2017	geändert
Art. 27 Abs. 1	06.07.2016	01.01.2017	geändert
Art. 27 Abs. 1	11.11.2020	01.01.2021	aufgehoben
Art. 27 Abs. 2	11.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 28	11.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 29 Abs. 2	06.07.2016	01.01.2017	geändert
Art. 30 Abs. 1	11.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 30 Abs. 2	11.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 31 Abs. 1	11.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 33	11.11.2020	01.01.2021	aufgehoben
Art. 34 Abs. 3	11.11.2020	01.01.2021	eingefügt
Art. 37 Abs. 1	11.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 40	28.01.2015	01.06.2015	geändert
Art. 40	24.08.2016	01.01.2017	geändert
Art. 40	11.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 41a	07.10.2013	01.12.2013	eingefügt
Art. 42 Abs. 1	11.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 42 Abs. 2	11.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 42 Abs. 4	11.11.2020	01.01.2021	eingefügt
Art. 43 Abs. 2	06.07.2016	01.01.2017	geändert
Art.43 Abs. 2	11.11.2020	01.01.2021	geändert
Art. 45	11.11.2020	01.01.2021	aufgehoben
Anhang 1	28.05.2019	01.11.2019	geändert
Anhang 1	24.10.2024	01.01.2025	geändert

---

<sup>1</sup> ISR 761.11